

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Seerig (FDP)**

vom 04. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Januar 2021)

zum Thema:

Situation von LSBTI-Geflüchteten

und **Antwort** vom 18. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Januar 2021)

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26004
vom 04.01.2021
über
Situation von LSBTI-Geflüchteten

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht allein aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Die Berliner Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wurde um Stellungnahme gebeten, die in die Beantwortung eingeflossen ist.

1. Werden LSBTI-Geflüchtete in gesonderten Unterkünften untergebracht und wenn ja, wie viele gibt es davon in Berlin bzw. wie viele sind in den kommenden Jahren geplant (Bitte unterteilt nach Bezirk)?

Zu 1.: Seit Februar 2016 gibt es im Berliner Bezirk Treptow-Köpenick auf der Grundlage eines zielgruppenspezifischen Konzepts eine Unterkunft für lesbische, schwule, bi-, trans- und intersexuelle Geflüchtete (LSBTI Geflüchtete), die aus einem Trakt mit einer Aufnahmeeinrichtung für die Erstaufnahme nach § 47 Asylgesetz (AsylG) und einem Trakt mit einer Gemeinschaftsunterkunft für die Folgeunterbringung nach § 53 AsylG besteht. Geflüchteten, die beim Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) das Anliegen vorbringen, in einer für LSBTI geeigneten Unterkunft untergebracht zu werden, wird nach Maßgabe verfügbarer Plätze die Unterbringung in dieser Unterkunft angeboten.

Perspektivisch ist eine Ausweitung des Platzangebots für LSBTI Geflüchtete auf eine zweite Unterkunft geplant, diese Maßnahme soll allerdings in das Konzept der gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung (GStU) eingebunden werden.

2. Wie wird bei den betroffenen Geflüchteten sichergestellt, dass sie über ihre Rechte als LSBTI in Deutschland Bescheid wissen?

11. Mit welchen Mitteln werden alle Geflüchteten systematisch bereits bei Einzug darüber informiert, dass LSBTI-Geflüchtete als „besonders schutzbedürftige“ Gruppe angesehen werden und dementsprechend besonders geschützt werden?

Zu 2. und 11.: Der Sozialdienst des LAF ist an den Standorten Bundesallee (Ankunftszentrum) und Darwinstraße (Leistungszentrum) vertreten. Diese Mitarbeitenden des LAF führen im Rahmen der Erstregistrierung von Asylsuchenden soziale Beratungen zum Ablauf des Asylprozesses durch und identifizieren frühzeitig besondere Härtefälle oder andere besonders Schutzbedürftige, die eine bedarfsspezifische Betreuung und Unterbringung benötigen. Sofern geboten, leiten sie direkt frühe Hilfen für die Betroffenen ein.

Das Land Berlin hat auf Grund der besonderen Situation von LSBTI Geflüchteten als erstes Bundesland die besondere Schutzbedürftigkeit von LSBTI Geflüchteten im Sinne des Artikels 21 der Richtlinie 2013/33/EU (Aufnahmerichtlinie) bereits im Jahr 2015 anerkannt und diese in dem vom Senat am 11.12.2018 beschlossenen Gesamtkonzept zur Integration und Partizipation Geflüchteter (im Internet veröffentlicht unter der Adresse <https://www.berlin.de/lb/intmig/themen/fluechtlinge/fluechtlingspolitik/>) sowie in der Initiative „Berlin tritt ein für Selbstbestimmung und Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Vielfalt“ (IGSV) im Jahr 2019 bekräftigt. Somit können auch LSBTI Geflüchtete das vorgenannte Leistungsangebot des LAF-Sozialdienstes vollumfänglich nutzen, wozu auch Angebote der Vermittlung an Beratungsstellen und Unterkünfte gehören.

Auch geflüchtete Menschen können Angebote der Regelstruktur wahrnehmen, wie die LSBTI-Ansprechpersonen bei Polizei und Staatsanwaltschaft. Die in der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung angesiedelte Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (LADS) hat im Berliner Beratungswegweiser weitere Angebote zusammengestellt, die sich auch an Geflüchtete richten (<https://www.berlin.de/sen/lads/beratung/diskriminierung/>).

Neben den vorgenannten staatlichen Angeboten halten auch zahlreiche nichtstaatliche Stellen Unterstützung und Beratung für LSBTI-Geflüchtete vor. Es gibt auch Beratungsstellen, die LSBTI Geflüchtete im Asylverfahren unterstützen, Erstanlaufstellen sind oder zum Beispiel bei Behördengängen weiterhelfen.

Neben den vorgenannten staatlichen Angeboten halten auch zahlreiche nichtstaatliche Stellen Unterstützung und Beratung für LSBTI-Geflüchtete vor, die größtenteils vom Land Berlin gefördert werden.

Exemplarisch seien folgende Anlaufstellen genannt:

- Projekt Treffpunkt, GLADT e. V.
- LesMigraS, Lesbenberatung - Ort für Kommunikation, Kultur, Bildung und Information e. V.

- MANEO, Mann-O-Meter e. V.
- MILES – Projekt des Lesben- und Schwulenverbands Deutschland (LSVD), Landesverband Berlin-Brandenburg e. V.
- Refugee Law Clinic Berlin e. V.
- Fachstelle für LSBTI-Geflüchtete und seit Dezember 2020 das psychosoziale Versorgungszentrum für erwachsene LSBTI-Geflüchtete bei der Schwulenberatung Berlin
- Transitionsberatung, TransInterQueer e. V.

3. Welche Rechtsvorschriften und organisatorische Praxis stellen sicher, dass LSBTI-Partnerschaften nicht getrennt werden?

9. Wie setzt sich Berlin dafür ein, dass LSBTI-Geflüchtete, die dies wünschen, im Rahmen des EASY-Verfahrens und im Rahmen von Umverteilungen vermehrt Berlin zugewiesen werden?

Zu 3. und 9.: In rechtlicher Hinsicht sind - bezogen auf die Rechtsstellung von Geflüchteten, die zum LSBTI-Personenkreis gehören - insbesondere das Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG) sowie das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts zu nennen. Sofern zu diesem Personenkreis gehörende Menschen in Berlin um Asyl nachsuchen, finden auf sie die einschlägigen asyl-, aufenthalts- und leistungsrechtlichen Vorschriften des Bundes Anwendung, wobei insbesondere das Asylgesetz (AsylG), das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu nennen sind.

Diese Rechtsgrundlagen gelten für alle Asylbegehrenden gleichermaßen, unabhängig von ihrer geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung. Dies trifft insbesondere auch auf die Bestimmungen des vierten Abschnitts (Asylverfahren) und des fünften Abschnitts (Unterbringung und Verteilung) des Asylgesetzes zu.

Die durch Verwaltungsakt getroffene Entscheidung über die zuständige Aufnahmeeinrichtung obliegt danach derjenigen Aufnahmeeinrichtung, in der die oder der Geflüchtete erstmals um Asyl nachsucht. Das Land Berlin bzw. das LAF als dafür zuständige Vollzugsbehörde kann daher auf Grund fehlender örtlicher Zuständigkeit die diesbezügliche Entscheidungspraxis in anderen Bundesländern bzw. deren Aufnahmeeinrichtungen nicht präjudizieren, ist aber im Rahmen verfügbarer Kapazitäten und der ihm nach § 45 Absatz 1 AsylG zukommenden Aufnahmequote jederzeit zur Aufnahme von LSBTI-Geflüchteten bereit.

Bei jeder Erfassung der persönlichen Daten der Asylsuchenden im Antragsprozess werden die Antragstellenden nach bestehenden Partnerschaften im Herkunftsland bzw. im letzten dauerhaften Aufenthalt befragt. Auch bei getrennter Einreise werden bei übereinstimmenden Angaben der Lebenspartnerinnen und Lebenspartner in der Regel die Partnerin/der Partner als Teil einer Bedarfsgemeinschaft verstanden, da ein gewichtiger Hinweis auf eine bereits bestehende, aber noch nicht eingetragene Lebenspartnerschaft nachgewiesen werden kann. Insoweit geht das LAF davon aus, dass eine „dauerhafte, stabile Beziehung (bereits besteht)“. Für eventuellen

Klärungsbedarf stehen zwei LSBTI- Beauftragte in der Prozessphase des Ankommens zur Verfügung.

Auf diese Weise wird im Zuge des Registrierungsverfahrens von LSBTI Geflüchteten durch das LAF sichergestellt, dass gleichgeschlechtliche Partnerschaften von Geflüchteten, die in einer dauerhaften, stabilen Beziehung stehen und die in ihrem Herkunftsland oder in dem Land ihres letzten dauerhaften Aufenthalts keine Möglichkeit hatten, ihre Beziehung zu formalisieren, als „Ehegattin/Ehegatten“ im Sinne des § 26 Abs. 1 AsylG angesehen werden, was in Bezug auf die Entscheidung über die zuständige Aufnahmeeinrichtung eine getrennte Erstaufnahme vermeidet. Zudem wird gewährleistet, dass im Falle einer Weiterleitung von LSBTI-Geflüchteten diese sicher und ohne eine an sie herangetragene Erwartung, sich „diskret“ zu verhalten, untergebracht werden.

4. Wie kann im Fall einer konkreten Gefährdung die schnelle Unterbringung in eine besonders geschützte Einrichtung für diese Gruppe sichergestellt werden?

Zu 4.: In der IGSV-Maßnahme 43 „Gewährleistung einer an die besondere Situation von LSBTI-Geflüchteten bedarfsgerechten Unterbringung“ lautet der Punkt 43g: „Notfallplätze für LSBTI-Geflüchtete, die in ihrer Unterkunft von Gewalt bedroht oder Opfer von Gewalt geworden sind, werden bereitgestellt.“ Der Sozialdienst des LAF bietet allen vom LAF untergebrachten Geflüchteten Beratung, Vermittlung, Organisation und Beantragung von Hilfen sowie Absprachen mit der Leistungsstelle im LAF und mit Wohnheimen/Unterkünften an. In akuten Notfällen wird auch eine Krisenintervention angeboten. Daher können sich auch LSBTI Geflüchtete jederzeit an den Sozialdienst des LAF wenden, sofern sich kurzfristig die Notwendigkeit einer Verlegung in eine andere Unterkunft ergeben sollte. Die Mitarbeitenden im Sozialdienst nehmen in diesen Fällen unverzüglich Kontakt mit den im LAF für die Belegungssteuerung zuständigen Stellen auf, um unter Berücksichtigung verfügbarer Kapazitäten eine bedarfsgerechte Unterbringung in einer anderen Unterkunft sicherzustellen.

5. Wie werden ggf. Kinder von LSBTI-Geflüchteten in den Einrichtungen für vulnerable Gruppen berücksichtigt und inwieweit endet ihre Unterbringung mit dem Erreichen der Volljährigkeit?

Zu 5.: Im Jahr 2020 wurden nach einem intensiven Prozess die Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen für im Auftrag des LAF betriebene vertragsgebundene Unterkünfte mit LSBTI-Schwerpunkt entwickelt. In diese sind die Erfahrungen von Bewohnerinnen und Bewohnern, Fachstellen sowie Betreiberinnen und Betreibern eingeflossen. Gleichzeitig wurden die bisher entwickelten Standards zur Unterbringung und zum Schutz von Kindern, Frauen und anderen vulnerablen Personengruppen aufgenommen, so dass auch Unterkünfte mit einem LSBTI-Schwerpunkt familienfreundliche Orte sind.

6. Mit welchen Mitteln wird auf diskriminierende Mitbewohner eingewirkt, damit sie von ihrer gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit und verbalen und tätlichen Angriffen auf z.B. LSBTI-Geflüchtete Abstand nehmen?

Zu 6.: Bereits 2017 wurde in Kooperation zwischen der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung sowie der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung und Zusammenarbeit mit den Ansprechpersonen für LSBTI der Polizei Berlin, der Ansprechpartnerin und dem Ansprechpartner der Staatsanwaltschaft Berlin für LSBTI, Mitarbeitenden des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGeSo), dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) sowie Fachleuten aus

Nichtregierungsorganisationen eine Handreichung zu „Was tun bei Gewalt gegen Frauen und LSBTI in Unterkünften“ entwickelt. Sie unterstützt Unterkünfte dabei, Gewaltschutzkonzepte für diese Bewohnerinnen und Bewohner zu entwickeln und umzusetzen und wird im Rahmen von Fortbildungen für Unterkünfte vermittelt. Das Angebot ist für Unterkünfte kostenlos, besteht fortlaufend und wird derzeit in online Formate übertragen.

7. Gibt es innerhalb der Unterkünfte von LSBTI-Geflüchteter Probleme mit anderen Diskriminierungsformen (Antisemitismus, Sexismus, Rassismus usw.)?

Zu 7.: Konfliktträchtige Situationen können in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete - ebenso wenig wie in anderen Bereichen des menschlichen Zusammenlebens - niemals gänzlich verhindert werden. In den im Auftrag des LAF betriebenen Unterkünften werden diese Vorfälle sehr ernst genommen und es stehen durch die Sozialarbeitenden der Betreiberin/des Betreibers, den Sozialdienst des LAF und andere Akteure, wie z. B. die Koordinierungsstelle Flüchtlingsmanagement in der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales niedrigschwellige Interventionsoptionen zur Beilegung bereit.

Soweit bei der Koordinierungsstelle Flüchtlingsmanagement Beschwerdeverfahren, welche die in der Antwort zu 1. genannte Unterkunft betreffen, eingegangen sind, wurden diese partizipativ mit der Unterkunftsleitung und den Beschwerdeführenden sowie unterstützenden Projekten in einem intensiven und kontinuierlichen Prozess ausgewertet und bearbeitet.

8. Welche Maßnahmen werden in den Unterkünften zur Identifizierung besonders schutzbedürftiger Personen unternommen, speziell zur „Identifizierung“ LSBTI-Geflüchteter?

Zu 8.: Nach Artikel 22 Absatz 1 der in der Antwort zu 2. und 11. genannten Aufnahmerichtlinie beurteilen die Mitgliedstaaten, ob es sich um Asylbegehrende mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme handelt. Die Mitgliedstaaten ermitteln ferner, welcher Art diese Bedürfnisse sind.

Die vom Verordnungsgeber gewählte Formulierung macht deutlich, dass es sich bei der Feststellung eines besonderen Schutzbedarfs um eine hoheitliche Aufgabe handelt, die – in Ermangelung einer dafür erforderlichen Rechtsgrundlage – nicht auf nichtstaatliche Stellen übertragen werden darf. Daher obliegt die Prüfung und Beurteilung eines besonderen Schutzbedarfs in Berlin ausschließlich dem LAF im Zuge des Registrierungsverfahrens und der Erstaufnahme. Das LAF kann bei dieser Prüfung aber nach pflichtgemäßem Ermessen externe Fachstellen mit ihrer zielgruppenspezifischen Expertise beteiligen wie etwa das Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge (BNS).

Um eine möglichst frühzeitige und qualifizierte Beurteilung besonderer Bedarfe bei der Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten angemessen berücksichtigen zu können, wurde behördenübergreifend und unter Einbeziehung externer Fachstellen der „Leitfaden zur Identifizierung von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten in Berlin“ entwickelt und zwischenzeitlich in die Verwaltungspraxis eingeführt. Zu den näheren Einzelheiten wird auf die im Internet unter der Adresse <https://www.berlin.de/sen/ias/presse/pressemitteilungen/2018/pressemitteilung.748202.php> veröffentlichte Presseerklärung der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales vom 12.10.2018 sowie die Antwort des Senats vom 08.10.2020 zu den Fragen 3 und 4 der Schriftlichen Anfrage 18/25017 vom 22.09.2020 verwiesen.

Auch, wenn es sich somit aus den genannten Rechtsgründen bei der Identifizierung besonderen Schutzbedarfs von Asylsuchenden um eine behördliche Aufgabe handelt, ist zu bedenken, dass ein derartiger Schutzbedarf u. U. erst zu einem späteren Zeitpunkt erkennbar wird. Daher sind die Betreiberinnen und Betreiber von Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften nicht nur verpflichtet, den individuellen Bedürfnissen der untergebrachten Personen Rechnung zu tragen, wobei die Bedarfe besonders schutzbedürftiger Geflüchteter (u. a. Frauen, Kinder, LSBTI Geflüchtete) zu beachten sind; darüber hinaus müssen sie auch das LAF informieren, sofern sie bei Bewohnerinnen oder Bewohnern Anhaltspunkte für eine besondere Schutzbedürftigkeit feststellen.

10. Wird in allen Hausordnungen in den Unterkünften auch speziell und explizit auf LSBTI-feindliche Gewalt eingegangen?

Zu 10.: Allen Geflüchteten, die in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 AsylG untergebracht werden oder deren Bedarf auf Unterkunft durch die Bereitstellung eines Platzes in einer Gemeinschaftsunterkunft nach § 53 AsylG gedeckt wird, erhalten beim Einzug in die Unterkunft die in mehrsprachiger Fassung vorliegende landesweit einheitliche Hausordnung ausgehändigt. In der unter partizipativer Beteiligung auch zivilgesellschaftlicher Akteurinnen/Akteure erarbeiteten Neufassung, die derzeit übersetzt und anschließend in den Unterkünften verteilt wird und dort die bisherige Fassung ersetzen wird, wurde u. a. den Maßnahmen zur Gewährleistung eines konflikt-, diskriminierungs- und gewaltfreien Zusammenlebens ein besonderes Gewicht beigemessen: So weist die mit der LADS abgestimmten Präambel der Hausordnung u. a. darauf hin, dass In Deutschland alle Menschen vor dem Gesetz gleichgestellt sind und niemand wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen, seiner sexuellen Orientierung, seines Alters oder aus rassistischen Gründen benachteiligt oder bevorzugt werden darf. Weiter heißt es dort im Wortlaut: „Menschen, die sich sexuell zum gleichen Geschlecht oder zu beiden Geschlechtern hingezogen fühlen (Schwule, Lesben, Bisexuelle) sowie Menschen, die sich keinem Geschlecht zuordnen können oder bei denen das biologische Geschlecht nicht dem gefühlten Geschlecht entspricht (Inter- bzw. Transsexuelle), garantiert der deutsche Staat die gleichen Rechte wie allen anderen Menschen und sie dürfen wegen ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität in keiner Weise benachteiligt werden. Bewohnenden, die zu diesen Personengruppen gehören, ist daher mit Respekt zu begegnen und sie dürfen von niemandem in der Unterkunft angefeindet oder in sonstiger Weise diskriminiert werden.“

In jeder Unterkunft gilt darüber hinaus ein betreiberseitig entwickeltes Gewaltschutzkonzept, um präventiv Übergriffen, Diskriminierungen und Ähnlichem entgegen zu wirken.

12. In welchen Einrichtungen gibt es „LSBTI-Beauftragte“, also Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die sich (u.a.) speziell dieses Themas annehmen?

Zu 12.: In der IGSV-Maßnahme 43 mit dem Titel „Gewährleistung einer an die besondere Situation von LSBTI-Geflüchteten bedarfsgerechten Unterbringung“ heißt es unter Punkt d): In allen Gemeinschaftsunterkünften werden Ansprechpersonen für LSBTI eingerichtet. Die Ansprechpersonen für LSBTI der Berliner Polizei stehen mit ihren Beratungsangeboten und zum Dialog für Mitarbeitende und Bewohnende der

Gemeinschaftsunterkünfte zur Verfügung. Veranstaltungen in Form von „Fragerunden“ sind geplant.“

Seit 2018 beinhalten dementsprechend die Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen des LAF für die Betreiberinnen und Betreiber aller Gemeinschaftsunterkünfte die Verpflichtung, eine Beauftragte/einen Beauftragten für LSBTI zu benennen. Die Betreiberinnen und Betreiber sind jedoch insgesamt durch das LAF für diese Thematik sensibilisiert und viele Mitarbeitende wurden durch die LADS geschult.

13. Wie viel Prozent der hauptamtlichen Mitarbeitenden in den Unterkünften wurden bereits in Schulungen zum Umgang mit LSBTI-Geflüchteten geschult?

Zu 13.: Die Sensibilisierung von Haupt- und Ehrenamtlichen für die Lebensrealitäten, Belange und besonderen Bedarfe von LSBTI Geflüchteten ist ein erklärtes Ziel des Senats. Vor allem Sensibilisierungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit besonders schutzbedürftigen Geflüchteten in den Unterkünften wurden schon im Strategiepapier „Angekommen in Berlin: Gesamtkonzept zur Integration und Partizipation Geflüchteter“ formuliert. Auch in der Initiative „Berlin tritt ein für Selbstbestimmung und Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Vielfalt“ (IGSV) wird die Prüfung des Ausbaus von Sensibilisierungsmaßnahmen für Mitarbeitende der Rechts-, Asyl- und Verfahrensberatungsstellen in Berlin, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung, Mitarbeitende der Berliner Jobcenter sowie weiterer Akteurinnen und Akteure im arbeitsmarktpolitischen Bereich im Handlungsfeld „LSBTI-Geflüchtete schützen“ beschrieben, siehe Maßnahme 40. „Beratung, Unterstützung und Empowerment für LSBTI-Geflüchtete“.

Um diese Sensibilisierungsvorhaben umzusetzen, fördert die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung das Projekt „Jo weiß Bescheid“ des Trägers Psychosoziales Zentrum für Schwule e. V., welches seit 2010 Fortbildungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (und inzwischen auch Ehrenamtliche) verschiedener Berufsgruppen anbietet, regelmäßig aktualisiert um weitere Berufsfelder bzw. thematische Zuschnitte. Seit 2015 werden Fortbildungen für Heimleitungen sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in den Unterkünften für Geflüchtete zur besonderen Situation von LSBTI Geflüchteten in Kooperation mit dem LAF durchgeführt. Jährlich kamen weitere Zielgruppen wie Integrationslotsinnen und Integrationslotsen, bezirkliche Koordinatorinnen und Koordinatoren für Flüchtlingsfragen, Flüchtlingsberatungsstellen, Ehrenamtliche und Mitarbeitende der Berliner Verwaltungen sowie Personen aus dem Bereich Sprachmittlung hinzu.

Angaben zu durchgeführten Schulungsmaßnahmen sind auf der Grundlage vorliegender Statistiken nur wie folgt möglich:

Im Jahr 2018 nahmen insgesamt 430 Personen an den Fortbildungen, die für die Belange LSBTI-Geflüchteter sensibilisieren, teil. Darunter waren 96 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Bereich Unterkünfte/Leitung, 166 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Bereich Unterkünfte/Sozialdienst.

Im Jahr 2019 nahmen 444 Personen an den Fortbildungen teil. Darunter 81 aus dem Bereich Unterkünfte/Leitung, 179 aus dem Bereich Unterkünfte/Sozialdienste.

Im Jahr 2020 nahmen in der ersten Jahreshälfte 50 Personen an den Fortbildungen teil, davon sechs Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Bereich Unterkünfte/Leitung, 23

aus dem Bereich Unterkünfte/Sozialdienst. Pandemiebedingt haben im Jahr 2020 weniger Fortbildungen stattgefunden. Die Zahlen des Projekts aus dem zweiten Halbjahr 2020 liegen aktuell noch nicht vor.

Zusammengefasst ergibt sich, dass seit dem Jahr 2018 insgesamt 183 hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bereich Unterkünfte/Leitung und 368 hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bereich Unterkünfte/Sozialdienst in dem Projekt „Jo weiß Bescheid“ für die Lebensrealitäten für LSBTI-Geflüchtete sensibilisiert wurden. Somit wurden 551 hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Umgang mit LSBTI Geflüchteten geschult.

14. Wie hoch ist die Anerkennungsquote bei Asylbewerbern, bei denen LSBTI-Diskriminierung im Herkunftsland der Fluchtgrund war? Nach Ländern differenziert.

Zu 14.: Nach § 5 Absatz 1 AsylG entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über Asylanträge. Dem Senat liegen daher keine eigenen Erkenntnisse zum Fragegegenstand vor.

Die den Bundesländern monatlich vom BAMF übermittelte Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik weist die im Rahmen des Asylverfahrens vorgebrachten Fluchtgründe nicht aus.

Dazu hat die Berliner Außenstelle des BAMF auf Anfrage der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung mitgeteilt, dass eine Statistik zu den Fluchtgründen im BAMF nicht geführt werde. Eine Aussage zur Anerkennungsquote von LSBTI-Geflüchteten sei daher weder nach Ländern differenziert noch insgesamt möglich.

Vor diesem Hintergrund kann nur auf die vom BAMF im Internet unter der Adresse https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=2 veröffentlichte Dokumentation „Das Bundesamt in Zahlen 2019“ verwiesen werden, in der auf Seite 59 Angaben zur geschlechtsspezifischen Verfolgung gemacht werden.

Berlin, den 18. Januar 2021

In Vertretung

Daniel T i e t z e

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales